

§ 8 K-LWG

K-LWG - Kärntner Landwirtschaftsgesetz - K-LWG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2021

Das agrarische Leitbild hat sich insbesondere zu erstrecken

- a) auf die Darstellung aktueller agrarstatistischer Daten einschließlich einer Analyse in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken;
- b) auf die Darstellung und Planung von Förderungsschwerpunkten und Förderungsstrategien.

In Kraft seit 16.12.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at